

FINANZ- UND BUCHFÜHRUNGSORDNUNG DER ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT⁵⁶

Artikel 1

Das Haushaltsjahr reicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die im Laufe eines Jahres eingegangenen Zahlungsverpflichtungen können bis zum 1. März des folgenden Jahres, dem Tag des Jahresabschlusses, beglichen werden. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs erfolgt alljährlich in Euro. Er wird vom Generalsekretär vorbereitet und den Delegationen spätestens am 1. April des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres vorgelegt.

Der Entwurf wird nach Vorlage im Unterausschuss für Verwaltungsfragen vom Haushaltsausschuss gebilligt und durch einen Beschluss der Zentralkommission angenommen.

In Ausnahmefällen kann bei Bedarf ein Nachtragshaushalt nach demselben Verfahren vorgelegt werden.

Artikel 2

Der Haushaltsausschuss tagt bei jeder ordentlichen Plenartagung. Der Unterausschuss leistet die Vorbereitungsarbeit für seine Beratungen.

Artikel 3

Der Haushalt muss ausgeglichen sein. Er unterscheidet nach dem Kapitel Personalkosten und dem Kapitel Betriebskosten. Zur Durchführung des Haushalts können die vom Generalsekretär für notwendig erachteten Überweisungen zwischen verschiedenen Haushaltsposten ein und desselben Kapitels bis zu einer Höhe von 30 % der Haushaltsmittel des belasteten Haushaltspostens vorgenommen werden.

Artikel 4

Der Haushalt wird von den Mitgliedstaaten in gleichen Anteilen durch Beiträge finanziert. Die Beiträge der Staaten sind vor dem 1. April des betreffenden Jahres auf das Konto der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt bei einer von ihr bezeichneten Bank einzuzahlen.

Artikel 5

Es wird ein Reserve- und Investitionsfonds eingerichtet, der dazu dient:

- den Bargeldbedarf zu decken,
- den Haushalt durch "Haushaltsausgleichungen" unter den nachstehend genannten Bedingungen aufzufüllen,
- etwaige unvorhergesehene oder einmalige Ausgaben, die die Haushaltsmittel überschreiten, abzudecken,
- Investitionsausgaben zu ermöglichen.

⁵⁶ Angenommen durch Beschluss CCR 2001-I-3-IV.

"Haushaltsausgleichungen" können nur vorgenommen werden, wenn die Finanzausstattung des Sonderfonds 20 % des Haushalts des entsprechenden Jahres überschreitet.

Der Reserve- und Investitionsfonds wird gespeist:

- durch Investitionszuwendungen, die mindestens der Amortisierung der Anlagewerte entsprechen,
- durch etwaige Haushaltsüberschüsse, Zinserträge aus Anlagen, Mehrwertsteuererstattungen und Verkauf von Verordnungen.

Der Sonderfonds kann in mehrere Konten unterteilt werden.

Artikel 6

Die Investitionsausgaben werden gleichzeitig mit dem Haushalt gebilligt. Unvorhergesehene Investitionen von begrenztem Umfang können vom Generalsekretär beschlossen werden, soweit die verfügbaren Haushaltsmittel dies erlauben. Er legt vor dem Unterausschuss für Verwaltungsfragen Rechenschaft über diese Ausgaben ab.

Artikel 7

Die provisorische Anlage der Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr sowie die Anlage der Finanzmittel aus dem Sonderfonds werden vom Generalsekretär zu den bestmöglichen Konditionen besorgt.

Artikel 8

Vor Durchführung einer Ausgabe überprüft der Buchhalter der Kommission deren Konformität mit den Haushaltsvoranschlägen, mit den Beschlussfassungen und mit den geltenden Satzungen. Er bereitet Ausgabenvorschläge vor und legt sie dem Generalsekretär zur Billigung vor. Nach ihrer Billigung führt er die Ausgaben durch, trägt Sorge für ihre ordnungsgemäße Verbuchung sowie für die Aufbewahrung der entsprechenden Belege.

Es obliegt dem Buchhalter, nicht ordnungsgemäße Ausgaben zu verweigern. Bei Uneinigkeit zwischen dem Generalsekretär und dem Buchhalter über die Regelmäßigkeit einer Ausgabe, wird diese ausgesetzt, bis der Haushaltsausschuss darüber entscheidet.

Artikel 9

Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Zahlungsauftrag des Generalsekretärs vorliegt. Der Zahlungsauftrag enthält Angaben zu den Belegen oder Unterlagen zur Begründung der Ausgabe sowie zum Haushaltsposten, der mit der Ausgabe zu belasten ist. Die Aufträge werden für das gesamte Haushaltsjahr einheitlich und durchgehend nummeriert.

Artikel 10

Zahlungen erfolgen grundsätzlich nicht in bar.

In Ausnahmefällen ist die Bezahlung von Ausgaben innerhalb der vom Generalsekretär festgesetzten Grenzen in bar möglich, wenn dies der üblichen Praxis entspricht und finanziell im Interesse der Zentralkommission liegt. Dazu wird vom Buchhalter unter Aufsicht des Generalsekretärs eine Kasse geführt.

Für die Rechtfertigung dieser Zahlungen gelten dieselben Bedingungen wie für die übrigen Ausgaben.

Artikel 11

Bei der Vornahme der Ausgaben ist auf alle Fälle nach der für die Zentralkommission verwaltungstechnisch günstigsten und wirtschaftlichsten Lösung zu verfahren.

Artikel 12

Am Sitz der Zentralkommission wird geführt:

1. ein allgemeines Rechnungsbuch, in das alle Vorgänge, unabhängig von der Zahlungsart, eingetragen werden.

Hierin werden alle Kapitalbewegungen mit folgenden Angaben festgehalten:

- a) Kasse,
- b) Bankkonten,
- c) Reserve- und Investitionsfonds,
- d) Einnahmen (Beiträge, Zinsen und sonstige),
- e) Ausgaben, getrennt nach Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und Ausgaben vor Abschluss des Haushaltsjahres aus dem Haushalt des abgelaufenen Jahres.

2. ein Ausgabenbuch für jedes Haushaltskapitel und jedes Haushaltsjahr. Die Ausgaben jedes Haushaltsjahres werden in chronologischer Reihenfolge eingetragen und die Bücher mit Abschluss des Haushaltsjahres abgeschlossen.

3. ein Kassenbuch für die täglichen Einnahmen und Ausgaben.

4. ein Buch mit Eintragungen über die Anschaffung von Einrichtungsgütern und Mobiliar sowie über die entsprechenden Amortisierungen.

All diese Bücher können per Computer geführt werden. Die entsprechenden Belege sind in den Archiven aufzubewahren.

Artikel 13

Die Rechnungslegung wird einmal jährlich von einem Rechnungsprüfer geprüft, der Kontrollen durchführt und einen Bericht über die Buchführung, über die Einhaltung der Verfahren und über den Stand der Konten der Kommission verfasst.

Der Rechnungsprüfer wird auf Vorschlag der Delegationen durch einen Beschluss der ZKR benannt.

Der Bericht des Rechnungsprüfers und die gesamte Buchführung stehen den Delegationen zur Verfügung, die sie jederzeit einsehen können.

Der Generalsekretär legt jedes Jahr zur ordentlichen Herbstsitzung, die dem Abschluss des Rechnungsjahres folgt, einen Bericht über die Finanzlage der Kommission vor.

Dieser Bericht wird den Delegationen mindestens einen Monat vor Eröffnung der genannten Sitzung vorgelegt. Der Haushaltsausschuss befindet über diesen Bericht nach vorheriger Prüfung durch den Unterausschuss für Verwaltungsfragen und erteilt dem Generalsekretär Entlastung.
